



Gemeinsame Einrichtung KVG
Institution commune LAMal
Istituzione comune LAMal

Industriestrasse 78
CH-4600 Olten
www.kvg.org

Vereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und der Gemeinsamen Einrichtung KVG über die Kontrolle der Versicherungspflicht im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung nach Artikel 6 und 6a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, KVG

Einleitung

Basierend auf Artikel 18 Absatz 2sexies des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (nachfolgend: KVG), sowie auf dem zwischen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und der Gemeinsamen Einrichtung KVG (nachfolgend: GE KVG) per 01. Juni 2005 geschlossenen Rahmenvertrags (Anhang 1) beschliessen der Kanton Solothurn und die GE KVG nachfolgend eine Vereinbarung über die Kontrolle der Versicherungspflicht im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung nach Art. 6 und 6a KVG.

Es wird zwischen dem

Kanton Solothurn,
bis 31. Dezember 2021

ab 1. Januar 2022

vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, Soziale Organisation und Sozialversicherungen, Ambassadorsenhof/Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn
vertreten durch Gesundheitsamt, Ambassadorsenhof/Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn

und der

Gemeinsamen Einrichtung KVG (GE KVG), Industriestrasse 78, 4600 Olten
(Stiftung nach Artikel 18 KVG)

Folgendes vereinbart:

Artikel 1 Umfang des Auftrags

¹ Die Gemeinsame Einrichtung KVG erbringt zugunsten des Kantons Solothurn die folgenden Dienstleistungen:

- Direkte Bearbeitung von Gesuchen von Grenzgänger/-innen und Aufenthalter/-innen im Kanton Solothurn zwecks Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht.
- Nutzung des Webportals der GE KVG für die Einreichung von Gesuchen durch die Antragsteller. Dieses wird mit dem Online-Zahlungsportal des Kantons Solothurn verknüpft, damit die Administrativ-Gebühr direkt durch den Kanton Solothurn elektronisch eingefordert werden kann. Die Kosten für das Erstellen und die Bewirtschaftung des Online-Zahlungsportals trägt der Kanton Solothurn.
- Unterstützung in der Erstellung und Anpassung relevanter Dokumente/Formulare im Bereich der Versicherungskontrolle für die Gemeinden des Kantons Solothurn.

- Wissenstransfer und Schulungen von Mitarbeitenden des Kantons Solothurn bzw. Gemeinden des Kantons Solothurn, welche im Bereich der Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht nach Artikel 6 Absatz 1 KVG, tätig sind.
 - Vertretung des Kantons Solothurn im Rahmen von mandatierten Einzelfällen im Zusammenhang mit Krankenversicherungsfragen vor Schieds- und Gerichtsinstanzen
- ² Weitere Aufgaben, insbesondere Aufgaben im Bereich des juristischen Supports für den Kanton Solothurn können vom Kanton Solothurn auf die GE KVG übertragen werden. Zwingende kantonale Bestimmungen, welche eine Auslagerung der betroffenen Aufgaben verbieten, bleiben vorbehalten.
- ³ Der Rahmenvertrag zwischen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren und der Gemeinsamen Einrichtung KVG vom 1. Juni 2015 ist Bestandteil dieses Vertrags.

Artikel 2 Umsetzung des Auftrags

I. Gesuche/Anträge von Grenzgänger/-innen oder Aufenthalter/-innen

- ¹ Gesuche und Anträge von Grenzgänger/-innen und Aufenthalter/-innen werden direkt bei der GE KVG erfasst und durch eine elektronische Übersendung der Dossiers unter Wahrung der rechtlichen Datenschutzbestimmungen des Kantons Solothurn an die GE KVG übermittelt. Die GE KVG bearbeitet Anträge und Gesuche im hoheitlichen Auftrag des Kantons Solothurn.
- ² Sofern das eingereichte Dossier nicht komplett ist, kontaktiert die GE KVG den/die Gesuchsteller oder den/die Antragssteller/-in direkt und fordert namens und auftrags des Kantons Solothurn die fehlenden Unterlagen ein. Die GE KVG kann bei Bedarf mit dem Kanton Solothurn in direkten Kontakt treten. Sofern bzw. sobald die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Vollständigkeit des Dossiers erfüllt sind, verarbeitet die GE KVG diese innerhalb von 6 Arbeitstagen. Dabei versendet die GE KVG die Schreiben, insbesondere auch zur Gewährung des rechtlichen Gehörs, direkt und prioritär auf elektronischen Weg. Bei abschlägigen Verfügungen und Zwangszuweisungen übermittelt sie die aufbereiteten Verfügungen in elektronischer Form an die vom Kanton Solothurn bestimmte Kontaktperson. Der Wechsel einer Kontaktperson ist der GE KVG so schnell wie möglich bekannt zu geben.

II. Mandatierung der GE KVG für kurze Rechtsgutachten, juristischer Support in der Vorbereitung von Rechtschriften

- ¹ Mandatierungen für juristische Kurzgutachten und/oder juristischer Support in der Vorbereitung von Rechtschriften erfolgen ausschliesslich über das den Kanton Solothurn an die Leitung des Bereichs Versicherung & Prämien der GE KVG.
- ² Der Kanton Solothurn stellt der GE KVG nach Zustandekommen der Mandatierung die vollständigen und geordneten Akten jeweils umgehend zur Verfügung.
- ³ Die Leitung Versicherung & Prämien resp. die Stabstelle Internationale Koordination und Recht der GE KVG analysiert in der Folge die Akten und berät den Kanton Solothurn über das geplante Vorgehen. Ist der Kanton Solothurn mit diesem Vorgehen der GE KVG ebenfalls einverstanden, so erfolgt eine Ausarbeitung der Rechtschrift durch die GE KVG. Die finale Layoutaufbereitung, inklusive Unterschriften und fristgerechter Versand erfolgen durch den Kanton Solothurn. Die GE KVG übermittelt die aufbereiteten Rechtschriften und juristischen Gutachten konsequent spätestens 5 Arbeitstage vor Ablauf der Frist an die zuständige Kontaktperson des Kantons Solothurn. Sollte dieser Zeitrahmen zu knapp bemessen sein, behält sich die GE KVG ausdrücklich vor, von der Möglichkeit einer Fristverlängerung Gebrauch zu machen.

III. Versandarbeiten durch den Kanton Solothurn

Die Zuständigkeit für die Signierung und den fristgerechten Versand der Einspracheentscheide und Rechtschriften liegt beim Kanton Solothurn. Dieser ist dafür besorgt, dass die von der GE KVG zugestellten Schreiben und Verfügungen, sowie Gerichtseingaben fristgerecht versendet werden. Ebenfalls ist er für Fristverlängerungsanträge und das Einholen von Rechtskraftbescheinigungen bei den Gerichten zuständig.

sg

Artikel 3 Archivdaten

¹ Sämtliche Daten und Akten, welche vor In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung gesammelt und erfasst wurden, verbleiben beim Kanton Solothurn. Die GE KVG wendet Anfragen zu den Archivdaten elektronisch an die vom Kanton Solothurn bestimmte Kontaktperson. Rückmeldungen des Kantons Solothurn erfolgen innert 5 Arbeitstagen.

² Archivdaten betreffend Versicherungspflichtige mit Wohnsitz im Solothurn werden von der GE KVG zehn Jahre aufbewahrt. Diese Frist beginnt zu laufen mit Eintritt der Rechtskraft des Entscheides über die Versicherungspflicht. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten von der GE KVG vollständig zu vernichten.

Artikel 4 Entschädigung allgemein

¹ Für die Dienstleistungen gemäss Artikel 1 dieses Vertrages wird eine Jahrespauschale vereinbart. Diese beträgt für den Kanton Solothurn CHF 7'000.- pro Jahr.

² Für die Bearbeitung eines einzelnen Geschäftsvorfalles fallen CHF 59.00 (Grenzgänger/-innen), respektive CHF 89.00 (Aufenthalter/-innen) zu Lasten des Kantons Solothurn an.

³ Für sämtliche übrigen Aufgaben folgen Mandatierungen im Stundenansatz. Der Stundenansatz beläuft sich auf CHF 150.00.

⁴ Die Set-Up Kosten fallen einmalig an und beinhalten die Festlegung der genauen Arbeitsabläufe, Eröffnung des Mandanten in unseren Betriebssystemen, Anpassungen in der Bibliothek der Briefschaften im Bereich der Vollzugsaufgaben und Investitionsbeiträge. Sie belaufen sich auf CHF 7'500.--. Vorbehalten bleiben explizit möglich zusätzliche Kosten für den Set-up von Schnittstellen (z.B. für SEDEX, weiterer Datentransfer), welche dem Kanton Solothurn nach Aufwand gegebenenfalls in Rechnung gestellt werden können.

⁵ Auf den Dienstleistungen der GE KVG fallen keine Mehrwertsteuern an.

Artikel 5 Anpassung der Entschädigung

Die Parteien einigen sich rechtzeitig über eine Anpassung der Entschädigung. Trifft bis zum 30. Juni des ablaufenden Jahres (Poststempel) kein Antrag auf eine Anpassung der Entschädigung bei der anderen Partei ein, so gilt die Entschädigungsregelung nach Artikel 4 dieses Vertrages auch im Folgejahr.

Artikel 6 Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungen der Gemeinsamen Einrichtung KVG sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu begleichen.

Artikel 7 Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach den geltenden Grundlagen des Kantons Solothurn, dem kantonalen Datenschutzgesetz und dem Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.1) sowie nach Artikel 84 und 84a KVG.

Artikel 8 Schweigepflicht

Mitarbeitende der GE KVG, welche sich vollständig oder teilweise mit der Übernahme von Vollzugsaufgaben der Kantone gemäss Artikel 18 Absatz 2sexies KVG befassen, haben über schützenswerte Wahrnehmungen gegenüber Dritten ihr Schweigen zu bewahren. Diese Pflicht bleibt sowohl nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses als auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses bestehen.

Artikel 9 Rechtspflege

¹ Die Rechtspflege bezüglich der Prüfung der Krankenversicherungspflicht wird durch die zuständige Einwohnergemeinde ausgeübt. Sie kann nicht generell an die GE KVG ausgelagert werden.

² Der Kanton Solothurn stellt der GE KVG die Entscheide des kantonalen Versicherungsgerichts über Beschwerden betreffend Krankenversicherungspflicht von Grenzgängerinnen und Grenzgängern, sowie Aufenthalterinnen und Aufenthalter laufend und zeitnah zur Verfügung, damit die GE KVG die Rechtsentwicklung im Kanton Solothurn mitverfolgen kann.

Artikel 10 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Solothurn.

Artikel 11 In-Kraft-Treten und Kündigung

¹ Die vorliegende Vereinbarung tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung - vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates - sowie mit der Bedingung, dass der Kanton Solothurn bis zum 01.09.2021 ein funktionsfähiges Online-Zahlungsportal der GE KVG zur Verfügung stellen kann, in Kraft. Sollte die vorgenannte Bedingung nicht per 01.09.2021 erfüllt werden, tritt der Vertrag zwei Monate nach Bereitstellung eines funktionsfähigen Online-Zahlungsportal in Kraft. Falldossiers, welche vor In-Kraft-Treten der vorliegenden Vereinbarung beim Kanton Solothurn zur Bearbeitung eintreffen, können nicht im Rahmen dieser Vereinbarung auf die GE KVG übertragen werden. Vorbehalten bleibt eine aktive Unterstützung durch die GE KVG.

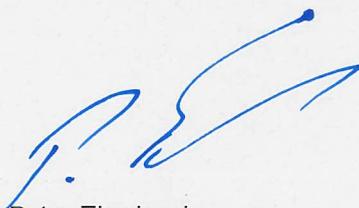
² Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils auf das Jahresende gekündigt werden. Frühestens per 31.12.2023.

Kanton Solothurn

Solothurn, 25.5.21



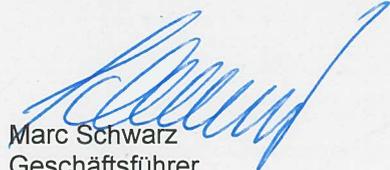
Sandro Müller
Chef Amt für soziale Sicherheit



Peter Eberhard
Chef Gesundheitsamt

Gemeinsame Einrichtung KVG:

Olten, 10.05.2021



Marc Schwarz
Geschäftsführer



Peter Wehrli
Leiter Finanzen und Services

Anhang:

- Rahmenvertrag zwischen GDK und Gemeinsamer Einrichtung KVG über die fachliche Unterstützung der Kantone bei der Kontrolle der Versicherungspflicht von Personen aus einem EG-/EFTA-Staat vom 1. Juni 2005

Rahmenvertrag zwischen GDK und Gemeinsamer Einrichtung KVG über die fachliche Unterstützung der Kantone bei der Kontrolle der Versicherungspflicht von Personen aus einem EG-/EFTA-Staat

Präambel

In Anbetracht dessen,

dass die Kantone vorerst nur für die Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht von in der Schweiz wohnhaften Personen zuständig waren (Artikel 6 KVG);

dass mit dem In-Kraft-Treten des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EG bzw. des revidierten EFTA-Abkommens die Versicherungspflicht auf Personen erweitert wurde, welche in der Schweiz beschäftigt sind und in einem EG- bzw. EFTA-Staat wohnen (Grenzgänger);

dass bei diesen Personen sowie bei Aufenthaltern aufgrund des Koordinationsrechts der EG bzw. des innerstaatlichen Rechts in bestimmten Fällen eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich ist;

dass Personen einem Versicherer zugewiesen werden, wenn sie ihrer Versicherungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen;

dass grundsätzlich die Kantone für die Befreiung und Zuweisung zuständig sind (Artikel 6 und 6a KVG);

dass das Koordinationsrecht der EG im Bereich der Sozialversicherung nicht zu den Kernkompetenzen der Kantone gehört;

dass einige Kantone die kritische Masse Anzahl Befreiungsgesuche bzw. Zuweisungen, welche zur Erlangung einer genügenden Erfahrung notwendig ist, nicht erreichen;

dass die Gemeinsame Einrichtung KVG zuständig ist für die Befreiung und Zuweisung der Bezüger einer Schweizer Rente mit Wohnsitz in einem EG- bzw. EFTA-Staat;

dass die Gemeinsame Einrichtung KVG vom Parlament bzw. vom Bundesrat umfassende Aufgaben im Bereich der internationalen Koordination der Krankenversicherung zugewiesen erhalten hat;

dass auf der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Einrichtung KVG ein eigentliches Kompetenzzentrum „Internationale Koordination Krankenversicherung“ gebildet wurde;

dass der Gesetzgeber die Möglichkeit der Unterstützung der Kantone bei deren Aufgaben durch die Gemeinsame Einrichtung KVG gegen Entschädigung als Kann-Bestimmung vorsieht (Artikel 18 Absatz 2sexies KVG);

dass diese Unterstützung nicht in einer Verordnung umschrieben wird;

dass das BAG an einer einheitlichen Praxis der Kantone bei der Kontrolle der Versicherungspflicht interessiert ist;

wird zwischen der

Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
(im Folgenden GDK genannt), Bern

und der

Gemeinsamen Einrichtung KVG (Stiftung gemäss Artikel 18 KVG), Solothurn

Folgendes vereinbart:

Art. 1 Beitritt Kantone

1 Der Antrag eines Kantons auf eine Delegation von Vollzugsaufgaben gemäss Artikel 18 Absatz 2sexies KVG an die Gemeinsame Einrichtung KVG erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung zum vorliegenden Rahmenvertrag. Der Antrag muss das Datum enthalten, ab welchem die Delegation gelten soll. Er muss mindestens drei Monate im Voraus gestellt werden. Die Delegation kann auch nur einzelne der in Artikel 2 erwähnten Personenkategorien oder einzelne der in Artikel 3 Absatz 1 erwähnten Aufgaben umfassen.

2 Die Geschäftsstelle der Gemeinsamen Einrichtung KVG entscheidet über den Antrag. Sie hat die Möglichkeit, einen Antrag einvernehmlich zurück zu stellen, bis die nötige Infrastruktur auf das Datum hin, ab welchem die Delegation gelten soll, zur Verfügung gestellt werden kann.

3 Die Kündigung der Beitrittsvereinbarung zwischen einem Kanton und der Gemeinsamen Einrichtung KVG ist gegenseitig mit einer Frist von drei Monaten per Ende Jahr möglich.

4 Die Gemeinsame Einrichtung KVG erstellt halbjährlich eine Liste der Kantone, welche Aufgaben delegiert haben. Sie stellt diese Liste den Kantonen, der GDK und dem BAG zu.

5 Voraussetzung für die Delegation von Vollzugsaufgaben gemäss Artikel 18 Absatz 2sexies KVG ist, dass die kantonale Zuständigkeitsordnung (wie z.B. das Einführungsgesetz zum KVG) eine Delegation dieser Aufgaben zulässt.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Delegation von Vollzugsaufgaben betrifft folgende Personenkategorien:

- Alle Personen, die grundsätzlich nach Artikel 1 KVV bzw. Artikel 4 oder 5 KVV der Versicherungspflicht in der Schweiz unterliegen sowie diejenigen Personen, die gemäss Artikel 2 oder Artikel 6 KVV von der Versicherungspflicht ausgenommen sind oder von der Versicherungspflicht befreit werden können.
- Personen, welche gemäss Art. 3 KVV auf eigenes Gesuch hin der Schweizer Versicherung unterstellt werden.

Art. 3 Dienstleistungen

1 Die Delegation von Vollzugsaufgaben gemäss Artikel 18 Absatz 2sexies KVG durch die Kantone an die Gemeinsame Einrichtung KVG umfasst im Bereich der Versicherungspflicht von Personen mit Wohnsitz in einem EG- bzw. EFTA-Staat bzw. von Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt (einschliesslich Kurzaufenthalt) in der Schweiz folgende Dienstleistungen:

- a) generelle Beratung:
 1. Beratung bei Orientierungsschreiben an die Arbeitgeber bzw. die zu versichernden Personen über die Versicherungspflicht
 2. Beratung bezüglich Formularen
 3. Beratung über die Versicherungspflicht
 4. Zur Verfügung stellen von Mustern für Orientierungsschreiben und Formulare auf der Homepage
- b) Entgegennahme und Beantwortung von Anfragen (Brief, E-Mail, Telefon, persönlich) über die Versicherungspflicht von Personen im Einzelfall (Kanton, Gemeinden, Versicherte, Versicherer, Arbeitgeber etc.)
- c) Prüfung der Versicherungspflicht und Vorbereitung Verfügungen über Befreiungsgesuche
- d) Vorbereitung der Zuweisungen von versicherungspflichtigen Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen
- e) Erstellung und Unterhalt einer Datenbank zur Kontrolle der Versicherungspflicht
- f) Archivierung der Akten
- g) Vorbereitung von Rechtsschriften:
 1. über Befreiungsgesuche (Versand durch Kantone)
 2. über Zuweisungen (Versand durch Kantone).

2 Ein Kanton kann auch nur einzelne der in Absatz 1 erwähnten Aufgaben delegieren. Die Führung der Datenbank und die Archivierung der Akten bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG sind im Zusammenhang mit der Delegation der in Absatz 1 Buchstabe c erwähnten Aufgaben unerlässlich. Die Gemeinsame Einrichtung KVG stellt dazu den Kantonen ein Beitrittsformular in der Form einer Matrix zur Verfügung.

Art. 4 Reglement

1 Der Ablauf der Dienstleistungen gemäss Artikel 3 wird im Reglement der Gemeinsamen Einrichtung KVG über die Vollzugshilfe bei der Durchführung der Kontrolle der Versicherungspflicht durch die Kantone festgehalten. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen einem Kanton und der Gemeinsamen Einrichtung KVG sowie die Art der Archivierung der Daten durch die Gemeinsame Einrichtung KVG werden in einer separaten Vollzugsvereinbarung geregelt.

2 Das Reglement bedarf gemäss Artikel 18 Absatz 1 KVG der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI).

3 Änderungen des Reglementes werden nach der Verabschiedung durch den Stiftungsrat der Gemeinsamen Einrichtung KVG der GDK unterbreitet, bevor sie dem EDI zur Genehmigung zugestellt werden.

Art. 5 Gebühren

1 Die Gebühren für die Dienstleistungen gemäss Artikel 3 werden vom Stiftungsrat der Gemeinsamen Einrichtung KVG nach Rücksprache mit der GDK jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und allen Kantonen bis zum 31. Mai des Vorjahres mitgeteilt.

2 Die Gebühr wird in der folgenden Form festgesetzt:

- a) Grundpauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit der Übernahme der Vollzugsaufgaben (einheitlich für alle beigetretenen Kantone)
- b) für Dienstleistungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b als Jahrespauschale (drei Stufen, abgestuft nach der erwarteten Anzahl Anfragen)
- c) für Dienstleistungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c als Stundenansatz oder pro Gesuch (unterschieden nach Grenzgängern und Aufenthaltern) oder als Jahrespauschale (drei Stufen, abgestuft nach der erwarteten Anzahl Gesuche)
- d) für Dienstleistungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d als Stundenansatz oder pro Gesuch (unterschieden nach Grenzgängern und Aufenthaltern) oder als Jahrespauschale (drei Stufen, abgestuft nach der erwarteten Anzahl Gesuche)
- e) für Dienstleistungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e als Jahrespauschale (drei Stufen, abgestuft nach Anzahl Gesuchen im Vorjahr)
- f) für Dienstleistungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f als Jahrespauschale (drei Stufen, abgestuft nach Anzahl Gesuchen im Vorjahr)
- g) für Dienstleistungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g als Stundenansatz.

3 Für die Dienstleistungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a bis f kann anstelle der in Absatz 2 erwähnten Gebühren eine globale Jahrespauschale in Funktion der erwarteten Anzahl Gesuche vereinbart werden.

4 Die Rechnung der Gemeinsamen Einrichtung KVG für die Gebühren des Vorjahres ist bis Ende Februar zu bezahlen. Für die Dienstleistungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c und d ist eine Akontozahlung zu leisten. Details werden in der Vollzugsvereinbarung festgehalten. Bei verspäteten Zahlungen kommt ein Verzugszins gemäss Artikel 105 OR zur Anwendung.

5 Die Gemeinsame Einrichtung KVG erstellt jeweils am Jahresende pro beigetretenen Kanton eine Statistik sowie eine Schlussabrechnung. Für Leistungen, welche auf Basis einer Jahrespauschale erbracht wurden, erfolgt eine Nachrechnung bzw. Rückerstattung, sofern die Anzahl der effektiv behandelten Anfragen bzw. Gesuche um mehr als 10 Prozent von der erwarteten Anzahl abweicht.

Art. 6 Datenschutz

1 Der Datenschutz richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz sowie Artikel 84 und 84a KVG.

2 Dazu beauftragte Mitarbeitende der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Einrichtung KVG sind im Sinne von Artikel 84 Buchstabe a KVG befugt, für die Kontrolle der Versicherungspflicht bei Grenzgängern bzw. Aufenthaltern zu sorgen. Die zuständige Stelle des Kantons stellt dazu der Gemeinsamen Einrichtung KVG eine Vollmacht aus, mit welcher sie sich gegenüber Gesuchstellern und Dritten ausweisen kann. Die Gemeinsame Einrichtung KVG stellt dazu den Kantonen einen Mustertext sowie die Namen der betreffenden Mitarbeiter zur Verfügung.

Art. 7 Schweigepflicht

1 Mitarbeitende der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Einrichtung KVG, welche sich vollständig oder teilweise mit der Übernahme von Vollzugsaufgaben der Kantone gemäss Artikel 18 Absatz 2 sexies KVG befassen, haben über schützenswerte Wahrnehmungen gegenüber Dritten Schweigen zu bewahren.

2 Die Bestimmung gemäss Absatz 1 ist in die Arbeitsverträge der entsprechenden Mitarbeitenden aufzunehmen.

Art. 8 Verantwortlichkeit

Die Gemeinsame Einrichtung KVG haftet ausschliesslich gegenüber dem delegierenden Kanton.

Art. 9 Rechtspflege

1 Die Rechtspflege bezüglich Kontrolle der Versicherungspflicht wird durch die Kantone ausgeübt. Sie kann nicht an die Gemeinsame Einrichtung KVG übertragen werden. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

2 Die Gemeinsame Einrichtung KVG beurteilt auf Anfrage Entwürfe von Rechtschriften der Kantone zur Kontrolle der Versicherungspflicht oder erstellt selber solche Entwürfe (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g). Dabei beschränkt sie sich auf die materiell-rechtlichen Aspekte.

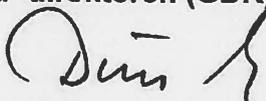
3 Die Kantone, welche diesem Rahmenvertrag beigetreten sind, stellen der Gemeinsamen Einrichtung KVG unaufgefordert alle Entscheide des kantonalen Versicherungsgerichtes über Beschwerden zur Kontrolle der Versicherungspflicht bei Grenzgängern bzw. Aufenthaltern zu. Die GDK ist bestrebt, dass die übrigen Kantone, welche dem Rahmenvertrag nicht beigetreten sind, die erwähnten Entscheide ebenfalls der Gemeinsamen Einrichtung KVG zustellen.

Art. 10 In-Kraft-Treten

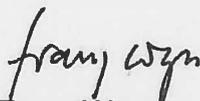
1 Der vorliegende Vertrag tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

2 Er kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils auf das Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch auf den 31. Dezember 2006.

Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)



Regierungsrat Dr. Markus Dürr
Präsident



Franz Wyss
Zentralsekretär

Bern, 24. Feb. 2005

Gemeinsame Einrichtung KVG



Ueli Müller
Präsident



Rolf Sutter
Geschäftsführer

Solothurn, 22.04. 2005